



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

November 2019



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 08.05.2019: Beiträge zur Soka-Bau für „baugewerbliche Tätigkeiten“ (Wintergartenbau) verfassungsgemäß
- 2** BAG-Entscheidung vom 20.08.2019: Befangenheit eines Richters am BAG (hier: verneint)
- 3** EuGH-Entscheidung vom 07.11.2019: Ende des Arbeitsverhältnisses von Piloten mit Vollendung des 60. Lebensjahrs
- 4** BAG-Entscheidung vom 27.03.2019: Beitragspflichten zur Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes – Verfassungsmäßigkeit des SokaSIG2
- 5** OLG Düsseldorf - Entscheidung vom 12.04.2019: Die vertragliche Verpflichtung eines ausgeschiedenen Sozius zur Zahlung der lebenslangen Rente eines zuvor ausgeschiedenen Sozius ist unwirksam
- 6** EuGH-Entscheidung vom 13.11.2019: Besteuerung von an ausländische Pensionsfonds ausgeschütteten Streubesitzdividenden verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit
- 7** BGH-Entscheidung vom 01.10.2019: GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit bedeutender Kapitalbeteiligung keine arbeitnehmerähnliche Person iSd § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG
- 8** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 12.06.2019: Außerordentliche Einkünfte aus Leistungen der externen betrieblichen Altersversorgung bei vorzeitiger Kündigung auf Veranlassung des Arbeitnehmers
- 9** FG Münster - Entscheidung vom 25.07.2019: Pensionszahlungen an beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer bei Weiterbeschäftigung als vGA
- 10** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 12.06.2019: Außerordentliche Einkünfte aus Leistungen der externen betrieblichen Altersversorgung bei vorzeitiger Kündigung auf Veranlassung des Arbeitnehmers

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 07.11.2019: Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ab dem 1.1.2020
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 13.11.2019: Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen iSd § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG; Anwendung von DBA; Urteil des BFH v. 28.3.2018 – I R 42/16
- 3** Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 01.10.2019: Steuerliche Behandlung von Arbeitszeitkonten und vGA
- 4** Pensionssicherungsverein (PSVaG) setzt Beitragssatz fest
- 5** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 08.05.2019: Beiträge zur SokaBau für „baugewerbliche Tätigkeiten“ (Wintergartenbau) verfassungsgemäß

Zu seinem Urteil vom 08.05.2019 zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Beiträge zur SokaBau fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 08.05.2019 - 10 AZR 559/17 -, BeckRS 2019, 13034):

Ein Betrieb unterfällt dem betrieblichen Geltungsbereich des VTV nach § 1 II Abschn. II, wenn er nach seiner Zweckbestimmung, die durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägt wird, und nach der Art der betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringt, die dazu dienen, ein Bauwerk zu erstellen, instand zu setzen, zu ändern oder zu beseitigen. Die Arbeiten müssen zudem baulich geprägt sein.

Die Erstellung eines Wintergartens stellt eine baugewerbliche Tätigkeit nach § 1 II Abschn. II VTV dar, weil die Arbeiten dazu dienen, ein Bauwerk zu ändern. Für die Einordnung der Tätigkeit ist nicht auf die einzelnen Arbeitsschritte abzustellen, sondern auf den Zweck der Gesamtleistung. Auch in der Werkstatt und nicht „vor Ort“ ausgeführte Tätigkeiten können berücksichtigt werden.

Für die Voraussetzungen des § 1 II Abschn. VII VTV, nach dem ein Betrieb nicht dem betrieblichen Geltungsbereich des VTV unterfällt, trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast. Erforderlich ist der Vortrag von Tatsachen, die den Schluss zulassen, dass die beschäftigten Arbeitnehmer im jeweiligen Kalenderjahr zu mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit eine der Tätigkeiten ausgeführt haben, die in § 1 II Abschn. VII VTV genannt ist.

§ 7 SokaSiG ist aus Sicht des Senats verfassungsgemäß. Er verstößt insbesondere nicht gegen Art. 9 III GG. Beeinträchtigungen der Kollisionsfreiheit, mit denen die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie gesichert und Bedingungen für einen fairen Wettbewerb geschaffen werden sollen, sind gerechtfertigt.

Trägt der in Anspruch genommene Arbeitgeber erstmals in der Revisionsinstanz Tatsachen vor, die nach seiner Auffassung dazu führen, dass die Anwendung des SokaSiG im Einzelfall mit Grundrechten unvereinbar sei, handelt es sich um neuen Tatsachenvortrag in der Revisionsinstanz,

der nach § 72 V ArbGG, § 559 ZPO nicht zu berücksichtigen ist.

Die Kostenentscheidungen der Vorinstanzen sind durch das Revisionsgericht bei einer zulässigen Revision von Amts wegen zu prüfen. Sie können auch dann zulasten des Revisionsführers abgeändert werden, wenn die Gegenseite keine Revision eingelegt hat. Das Verschlechterungsverbot – das so genannte Verbot der „reformatio in peius“ – gilt hierfür nicht.

2 BAG-Entscheidung vom 27.03.2019: Betrieblicher Geltungsbereich des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe – Verfassungsmäßigkeit des SokaSiG

Zu seinem Urteil vom 27.03.2019 zu Fragen des betrieblichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 27.03.2019 - 10 AZR 512/17 -, BeckRS 2019, 10132):

Führen die Arbeitnehmer eines Betriebs arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten aus, die unter § 1 II Abschn. I bis Abschn. V VTV fallen, ist der betriebliche Geltungsbereich des VTV eröffnet.

Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass in einem Betrieb arbeitszeitlich überwiegend baugewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden.

Führen Arbeitnehmer Tätigkeiten aus, die baulicher Natur sind, aber auch einem der ausgenommenen Gewerke des § 1 II Abschn. VII VTV zugeordnet werden können, kommt es darauf an, welches Gepräge diese „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“ dem Betrieb geben. Entscheidend ist der Charakter der überwiegend versehenen Tätigkeiten. Die Abgrenzung richtet sich insbesondere danach, ob die Arbeiten von Fachleuten des ausgenommenen Gewerks angeleitet und ausgeführt werden.

Um einen vom betrieblichen Anwendungsbereich des VTV ausgenommenen Betrieb im Sinne von § 1 II Abschn. VII VTV handelt es sich nur, wenn in ihm arbeitszeitlich zu mehr als der Hälfte der Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten ausgeübt werden, die einem der Tatbestände des Ausnahmekatalogs zuzuordnen sind. Tätigkeiten, die verschiedenen Ausnahmetatbeständen

zuzuordnen sind, werden nicht zusammenge-rechnet.

Es begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, dass § 7 SokaSiG die Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe rückwirkend auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber erstreckt.

3 EuGH-Entscheidung vom 07.11.2019: Ende des Arbeitsverhältnisses von Piloten mit Vollendung des 60. Lebensjahrs

Art. 2 V der RL 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die vorsieht, dass das Arbeitsverhältnis von Piloten, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das Luftfahrzeuge für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der nationalen Sicherheit eines Mitgliedstaats betreibt, mit Vollendung des 60. Lebensjahrs automatisch endet, sofern diese Regelung für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Bestimmung erforderlich ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Art. 4 I der RL 2000/78/EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die vorsieht, dass das Arbeitsverhältnis von Piloten, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das Luftfahrzeuge für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der nationalen Sicherheit eines Mitgliedstaats betreibt, mit Vollendung des 60. Lebensjahrs automatisch endet, sofern diese Regelung angemessen im Sinne dieser Bestimmung ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. (EuGH vom 07.11.2019 - C-396/18 -, BeckRS 2019, 26952).

4 BAG-Entscheidung vom 27.03.2019: Beitragspflichten zur Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes – Verfassungsmäßigkeit des SokaSiG2

Zu seinem Urteil vom 28.02.2019 zu Fragen der Beitragspflichten zur Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 27.03.2019 - 10 AZR 211/18 -, BeckRS 2019, 12387):

Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts hält es für verfassungsrechtlich unbedenklich, dass § 15 I SokaSiG2 den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauerhandwerk vom 20.1.1994, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 11.6.2002, rückwirkend auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber erstreckt.

Beitragsansprüche der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes gegen einen nicht tarifgebundenen Arbeitgeber, die sich sowohl aus dem VTV-Gerüstbau als auch aus § 15 I SokaSiG2 ergeben können, werden von demselben den Streitgegenstand umgrenzenden Lebenssachverhalt erfasst. Es handelt sich um zwei konkurrierende, strukturell nicht grundlegend verschieden ausgestaltete Anspruchsgrundlagen.

Betriebe, die mobile Bühnen und Tribünen erstellen oder Material für den Bühnen- und Tribünenbau bereitstellen, fallen in den betrieblichen Anwendungsbereich des VTV-Gerüstbau. Mobile Bühnen und Tribünen sind Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik nach § 1 II Abschn. I Buchst. a S. 4 VTV-Gerüstbau.

§ 15 I SokaSiG2 ist nach Auffassung des Senats mit Art. 9 III GG vereinbar. Die Norm sichert den Fortbestand des Sozialkassensystems im Gerüstbaugewerbe, ohne die koalitionspezifischen Verhaltensweisen der Tarifvertragsparteien oder den materiellen Inhalt der tariflichen Regelungen zu berühren. Die Wahl einer anderen als der in § 5 TVG geregelten Rechtsform für die Erstreckung eines Tarifvertrags auf so genannte Außenseiter ändert nichts an Inhalt und Ergebnis der Erwägungen zu der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. Der durch die gesetzliche Geltungserstreckung des VTV-Gerüstbau erzeugte mittelbare Druck, um der größeren Einflussmöglichkeit willen einer der tarifvertragsschließenden Parteien beizutreten, ist jedenfalls nicht so erheblich, dass die negative Koalitionsfreiheit verletzt würde.

§ 15 I SokaSiG verletzt aus Sicht des Senats nicht das durch Art. 2 I iVm Art. 20 III GG geschützte Vertrauen tariffreier Arbeitgeber, von

rückwirkenden Gesetzen nicht in unzulässiger Weise belastet zu werden. Bis zu den Entscheidungen des Senats vom 21.9.2016 (BAGE 156, 213 = AP TVG § 5 Nr. 35 = NZA-Beilage 2017, 12; BAGE 156, 289 = AP TVG § 5 Nr. 36 = BeckRS 2016, 74224) und 25.1.2017 (10 ABR 34/15, BeckRS 2017, 109186; NZA 2017, 731) bestand keine Grundlage für ein Vertrauen auf die Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung des VTV-Gerüstbau. Auch nach den Entscheidungen des Senats vom 21.9.2016 konnten nicht originär tarifgebundene Arbeitgeber nicht darauf vertrauen, dass auch die Allgemeinverbindlicherklärung des VTV-Gerüstbau in einem Verfahren nach § 98 ArbGG für unwirksam erklärt werden würde.

5 OLG Düsseldorf - Entscheidung vom 12.04.2019: Die vertragliche Verpflichtung eines ausgeschiedenen Sozius zur Zahlung der lebenslangen Rente eines zuvor ausgeschiedenen Sozius ist unwirksam

Eine Klausel in dem Gesellschaftsvertrag einer Rechtsanwaltssozietät, die einen Gesellschafter auch über sein altersbedingtes Ausscheiden hinaus verpflichtet, einem zuvor ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. dessen Witwe eine lebenslange Rente zu zahlen, stellt eine unzulässige Kündigungsbeschränkung dar und ist deshalb nichtig.

Hat ein Rechtsanwalt trotz eigener Zweifel an der Wirksamkeit der Klausel während seiner aktiven Zeit die Rente gezahlt, verhält er sich rechtsmissbräuchlich, wenn er unter Berufung auf die Unwirksamkeit bereits gezahlte Beträge zurückfordert (OLG Düsseldorf vom 12.04.2019 - I-17 U 145/18 -, BeckRS 2019, 7450).

6 EuGH-Entscheidung vom 13.11.2019: Besteuerung von an ausländische Pensionsfonds ausgeschütteten Streubesitzdividenden verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit

Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die von einer gebietsansässigen Gesellschaft an einen gebietsansässigen Pensionsfonds ausgeschütteten Dividenden zum einen einer Quellensteuer unterliegen, die vollständig auf die von diesem Pensionsfonds geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet werden kann und, wenn die Quellensteuer die von dem Pensionsfonds geschuldete Körperschaftsteuer übersteigt, zu einer Erstattung führen kann, und zum anderen zu keiner oder nur zu einer verhältnismäßig geringen Erhöhung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns führen, was auf der Möglichkeit beruht, von diesem Gewinn Rückstellungen für Pensionszahlungsverpflichtungen abzuziehen, während die an einen gebietsfremden Pensionsfonds ausgeschütteten Dividenden Gegenstand einer Quellensteuer sind, die für einen solchen Pensionsfonds eine endgültige Steuer darstellt, wenn der gebietsfremde Pensionsfonds bezogene Dividenden den Rückstellungen für die Altersversorgung zuweist, die er in der Zukunft leisten müssen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Art. 64 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, nach der die von einer gebietsansässigen Gesellschaft an einen gebietsansässigen Pensionsfonds ausgeschütteten Dividenden zum einen einer Quellensteuer unterliegen, die vollständig auf die von diesem Pensionsfonds geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet werden kann und, wenn die Quellensteuer die von dem Pensionsfonds geschuldete Körperschaftsteuer übersteigt, zu einer Erstattung führen kann, und zum anderen zu keiner oder nur zu einer verhältnismäßig geringen Erhöhung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns führen, was auf der Möglichkeit beruht, von diesem Gewinn Rückstellungen für Pensionszahlungsverpflichtungen abzuziehen, während die an einen gebietsfremden Pensionsfonds ausgeschütteten Dividenden Gegenstand einer Quellensteuer sind, die für einen solchen Pensionsfonds eine endgültige Steuer darstellt, für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschrift nicht als eine am 31.12.1993 bestehende Be-

schränkung angesehen werden kann. (EuGH vom 13.11.2019 - C-641/17 -, BeckRS 2019, 27692).

7 BGH-Entscheidung vom 01.10.2019: GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit bedeutender Kapitalbeteiligung keine arbeitnehmerähnliche Person iSd § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der mit einem oder mehreren anderen Gesellschafter-Geschäftsführern 50 % der Geschäftsanteile hält und selbst nicht mit einem nur unbedeutenden Geschäftsanteil an der Gesellschaft beteiligt ist, ist keine arbeitnehmerähnliche Person iSd § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG (BGH vom 01.10.2019 - II ZR 386/17 -, BeckRS 2019, 26927).

8 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 12.06.2019: Außerordentliche Einkünfte aus Leistungen der externen betrieblichen Altersversorgung bei vorzeitiger Kündigung auf Veranlassung des Arbeitnehmers

§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG ist grundsätzlich auf alle Arten von Einkünften anwendbar und damit auch auf Leistungen aus Direktversicherungen als sonstige Einkünfte (vgl. BFH v. 20.9.2016 – X R 23/15, DStR 2017, 96). Das gilt auch für die nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG steuerbaren Leistungen einer externen betrieblichen Altersversorgung, wenn die vom Arbeitgeber für den begünstigten Arbeitnehmer geleisteten Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG als steuerfrei behandelt worden sind, der Arbeitgeber auf Veranlassung des Arbeitnehmers die Versicherung gekündigt hat, die Versicherung die Kündigung freiwillig angenommen hat, obwohl die in den Vertragsbedingungen genannten Voraussetzungen für eine Kündigung nicht erfüllt waren und wenn die Beitragszahlungen in mehr als zwei Veranlagungszeiträumen erfolgt sind sowie einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst haben.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sind nur dann außerordentlich, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung entspricht (FG Berlin-Brandenburg vom 12.06.2019 - 3 K 3058/19 -, BeckRS 2019, 19587).

9 FG Münster - Entscheidung vom 25.07.2019: Pensionszahlungen an beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer bei Weiterbeschäftigung als vGA

Pensionszahlungen an einen beherrschenden GmbH-Gesellschafter, der zugleich als Geschäftsführer tätig ist und hierfür ein Gehalt bezieht, führen nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn die Wiedereinstellung des Alleingeschafters bei Beginn der Pensionszahlung noch nicht beabsichtigt war, die erneute Geschäftsführertätigkeit allein im Interesse der Gesellschaft erfolgte und das vereinbarte neue Geschäftsführergehalt nicht als vollwertiges Gehalt anzusehen ist (FG Münster vom 25.07.2019 - 10 K 1583/19 K -, BeckRS 2019, 19537).

10 BFH-Entscheidung vom 24.06.2019: Besteuerung fondsgebundener Lebensversicherungen bis zum 31.12.2004

Der Verlust aus dem Rückkauf einer fondsgebundenen Lebensversicherung, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde, ist nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung zu berücksichtigen (BFH vom 24.06.2019 - VIII R 25/16 -, BeckRS 2019, 23542).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 07.11.2019: Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ab dem 1.1.2020

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt in Bezug auf den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Folgendes:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neues BMF-Schreiben vom 13.11.2019: Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen iSd § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG; Anwendung von DBA; Urteil des BFH v. 28.3.2018 – I R 42/16

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt in Bezug auf den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Folgendes:

§ 49 EStG führt die inländischen Einkünfte iSd beschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) abschließend auf. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG gehören hierzu Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundesbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muss.

2Der BFH hat mit Urteil v. 28.3.2018 – I R 42/16 (DStRE 2018, 1173) entschieden, dass der erforderliche Inlandsbezug in diesen Fällen durch den Zahlungsvergang zugunsten der inländischen Volkswirtschaft gegeben ist. Die Grundlage hierfür bildet das sogenannte Kassenstaatsprinzip. Eine inländische öffentliche Kasse sei neben den Kassen der inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch jede Kasse einer Institution, die der Dienstaufsicht und Prüfung ihres Finanzgebarens durch die öffentliche Hand unterliege. Eine Besteuerung komme in der Folge daher nicht in Betracht, soweit das Projekt und damit die Arbeitsvergütung – wie in dem zugrunde liegenden Urteilsfall – anteilig aus Mitteln der Europäischen Union finanziert werde.

Das Tatbestandsmerkmal „mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis“ werde nur dann erfüllt, wenn die öffentlichen Mittel wirtschaftlich für die dienstvertragliche Vergütung gezahlt werden. Hierfür sei ein „konkreter Bezug“ erforderlich, dh die Zahlung müsse durch das Dienstverhältnis als auslösendes Moment veranlasst sein. Der BFH bejaht einen entsprechenden Zusammenhang (insbesondere) dann, „wenn die öffentliche Kasse die an den konkreten Arbeitnehmer gezahlte Vergütung nachträglich erstattet oder die entsprechenden Mittel im Vorhinein gewährt, um es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, die Arbeitsvergütung zu bezahlen“. Eine „betragsmäßige Übereinstimmung (iS einer Erstattung konkret angefallener Arbeitsvergütungen)“ sei nicht erforderlich.

3Der BFH bestätigte daneben seine Auslegung der sogenannten Entwicklungshilfeklauseln in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Entwicklungs- und Schwellenländern, die den Anwendungsbereich des Kassenstaatsprinzips modifizieren. Er vertritt – wie bereits zuvor im Urteil v. 7.7.2015 (Az. I R 42/13, BStBl. II 2016, 14, DStRE 2015, 1422) in Gestalt eines obiter dictum – die Auffassung, dass sich der Begriff der „Ausschließlichkeit“ auch auf Vergütungsteile beziehen kann. So sei dem Ausschließlichkeitsgebot auch dann Genüge getan, wenn bei Vorliegen mehrerer Projekte Vergütungsteile „vertikal“ abspaltbar sind, die sich einem bestimmten Entwicklungshilfeprojekt zuordnen lassen und die – bezogen auf das einzelne Projekt – allein von dem finanzierenden Vertragsstaat herrühren. Anders sei die Sachlage jedoch bei Mischfinanzierung eines einheitlichen Projekts (im vorliegenden Fall aus Mitteln des Bundeshaushalts und aus Mitteln der EU). Eine „horizontale“ Abspaltung von inländischen Finanzierungsanteilen innerhalb eines einheitlichen Projekts komme hier nicht in Betracht, da hierdurch das Ausschließlichkeitserfordernis

außer Kraft gesetzt und die Grenze der zulässigen Wortlautauslegung überschritten werde.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze dieses Urteils

–bezogen auf die Anwendung der Entwicklungshilfeklausel der DBA (Rn. 18 bis 21 dieses Schreibens) in allen offenen Fällen,

–für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2019 zufließen, sowie

–im Übrigen ab dem Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Davon abweichend ist eine Aufteilung des Arbeitslohns nach Randziffer 12 in allen offenen Fällen vorzunehmen, soweit sich dadurch eine Verminderung der nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG steuerpflichtigen Einkünfte ergibt.

Für die Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG, der Entwicklungshilfeklausel in DBA sowie des Auslandstätigkeitserlasses gilt danach Folgendes:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 01.10.2019: Steuerliche Behandlung von Arbeitszeit- konten und vGA**

1. Allgemeines

Arbeitszeitkonten basieren auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dienen dem Zweck, zukünftig verdienten Arbeitslohn nicht auszubezahlen, sondern „anzusparen“ und für längere Freistellungen von der Arbeit zu verwenden. Dazu wird der Arbeitslohn zunächst nur betragsmäßig beim Arbeitgeber erfasst und erst im Zeitraum der Freistellung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgezahlt. Das Dienstverhältnis besteht während des Zeitraums weiterhin fort.

Nicht unter den Begriff der Arbeitszeitkonten fallen Vereinbarungen, die die werktägliche oder wöchentliche Arbeitszeit gestalten (sog. Flexi- und Gleitzeitkonten).

2. Besteuerungszeitpunkt

Bei Fremd-Geschäftsführern führt die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos ebenso wie die Wertgutschrift auf dem Zeitkonto grundsätzlich noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung während der Freistellungsphase gilt als Zufluss und löst die Besteuerung aus. In Abweichung zu den bisherigen Regelungen zur lohn-/einkommensteuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten bei Organen von Körperschaften gilt unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben v. 8.8.2019, BStBl. I 2019, 874, DStR 2019, 1750 (ofix: EStG/19/59) und die BFH-Urteile v. 11.11.2015 (I R 26/15, BStBl. II 2016, 489, DStR 2016, 737) und v. 22.2.2018 (VI R 17/16, BStBl. II 2019, DStR 2018, 1159)

Folgendes: Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wird die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos lohn-/einkommensteuerrechtlich nicht anerkannt. Entsprechende Rückstellungen der Gesellschaft führen somit zum Vorliegen einer vGA.

Bei nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine vGA vorliegt. Bei Nichtvorliegen einer vGA sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen (vgl. BMF v. 8.8.2019, BStBl. I 2019, 874, DStR 2019, 1750 Tz. A. IV. 2. b) [ofix: EStG/19/59]).

Der Erwerb der Organstellung bzw. der Mehrheitsanteile beeinflusst den Zufluss des bis zu diesem Zeitpunkt aufgebauten Guthabens auf dem Zeitwertkonto nicht. Nach Erwerb der Organstellung gelten hinsichtlich der weiteren Zuführungen die vorgenannten Grundsätze hinsichtlich des Vorliegens einer vGA. Hinsichtlich der Beendigung der Organstellung ergeben sich keine Änderungen (OFD Frankfurt a. M., RdVfg. v. 1.10.2019 – S 2742 A - 38 - St 520).

4 **Pensionssicherungsverein (PSVaG) setzt Beitragssatz fest**

Der Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), Köln, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat für das Jahr 2019 einen Beitragssatz von 3,1 Promille (Vorjahr 2,1 Promille) festgesetzt.

Der Beitragssatz wird auf die von den Arbeitgebern bis 30. September 2019 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage bezogen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Rückstellungen für Betriebsrenten in den Bilanzen der Mitgliedsunternehmen, die sich auf rd.

348 Mrd. € addieren. Aufgrund des Beitragssatzes von 3,1 Promille müssen die Mitgliedsunternehmen in diesem Jahr somit rd. 1.079 Mio. € zahlen (im Vorjahr 725 Mio. €).

Im Oktober 2019 hatte der PSVaG mitgeteilt, dass der Beitragssatz für 2019 höher ausfallen wird, als im Juli dieses Jahres – nach damaligem Sachstand - mit unter 2 Promille prognostiziert worden war. Grund für die Änderung sind mehrere große Insolvenzen in der zweiten Jahreshälfte 2019, die zu einem deutlich höheren Schadenvolumen führen.

(Quelle: Pressemitteilung vom 07.11.2019)

5 **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.



Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.